

Landeshauptstadt Dresden
Fraktion der AfD im Stadtrat
Thomas Ladzinski
Dr.-Kulz-Ring 19
01067 Dresden

Dresden, 6.11.2019

Landeshauptstadt Dresden
Stadtbezirksamtsleiter
Herrn Jörg Lämmerhirt
Hertzstraße 23
01257 Dresden

Antrag auf Überarbeitung der RRL LHD

der Stadtbezirksbeirat Leuben regt gegenüber dem Stadtrat Dresden die Überarbeitung der RRL LHD nach den folgenden Maßgaben an:

- 1) Punkt 3 Nr. 2 entfällt oder wird konkretisiert.
- 2) Punkt 7.2 wird entfernt.
- 3) Aus Punkt 5.2 werden die Variante sowie die Regelungen zur Eigenleistung entfernt.
- 4) In Punkt 5.1 werden im ersten Anstrich die Ausnahmen zu den Maßgaben der ordnungsgemäßen Geschäftsführung umrissen.
- 5) Auf Seite 3 Abs. III wird nach Satz 3 auch für die Zukunft eine Möglichkeit zur netzanbindungsunbedürftigen Antragstellung angekündigt.
- 6) Die Regelungen zur Festbetragsfinanzierung nach Punkt 7.1.2 werden entfernt.

Begründung

Zu 1.)

Der Punkt 3 Absatz 2 der RRL LHD fordert die Beachtung weiterer Regeln, beispielgebend zum Gender Mainstreaming, zur Integration und der UN Behindertenkonvention.

Die Vorgabe ist zu unbestimmt. Dem Prinzip der Volkssouveränität folgend, haben alle Maßgaben in einer ununterbrochenen

Legitimationskette auf die Entscheidung des Volkes zurückzugehen. Vorstellungen, die vorab in einer supranationalen Erscheinungsform, etwa einer UN Konferenz abgesprochen wurden, haben ihren Weg durch das zuständige Parlament oder einen Prozess der direkten Gesetzgebung zu nehmen, sowie um Zustimmung gegenüber dem Volk zu ringen. Die Formenstrenge des Prinzips erfordert, daß hierbei auch die Bindungswirkung etwa für die Verwaltung eindeutig und mißverständnisfrei festgelegt ist. Dem Geiste des Prinzips wird letztlich nur ein Gesetzgebungsverfahren gerecht, bei dem vorzugsweise aus der Mitte des Parlaments oder über einen Volksantrag die einzelnen Gegenstände eingeführt und gegen andere Maßgeblichkeiten abgewogen werden, während sie in Bundes- bzw. Landesrecht Eingang finden. Die Volkssouveränität bildet, neben dem Mehrheitsprinzip, eine Kernkomponente des demokratischen Prinzips.

Dem Gedanken der Subsidiarität folgend könnte sich die Gemeinde befähigt sehen, die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft zuvörderst nach den Gemengelagen des örtlichen und nachfolgend des landesbezogenen Bereiches zu ordnen. Dies betrifft in besonderer Art Fragen der bindenden Verwendung von Sprechweisen.

Letztlich sollte sich die Verwaltung bei der Erarbeitung von Richtlinien Begriffen der deutschen und sorbischen Sprache bedienen.

Zu 2.)

Punkt 7.2 der RRL LHD sieht eine Vollfinanzierung vor, wenn der Zuwendungsempfänger kein, oder ein nur geringfügiges, die Landeshauptstadt aber ein überwiegendes Interesse am Förderungszweck hat.

Das Ansinnen erscheint unsubstantiiert. Kein zu Begünstigender stellt einen aufrichtigen Förderantrag ohne Eigeninteressenbezug zum förderungsfähigen Zweck. Wenn die Stadt oder der Stadtbezirk eine Aufgabe unter Zuhilfenahme des gesellschaftlichen Bereiches erledigen möchte, ist die Ausschreibung ein geeignetes Mittel. Hierbei kommt nicht die Vernetzungskraft sondern die wettbewerbsorientierte Zuwendung zum Sachanliegen durch die Förderungswilligen zum tragen. Einen Generalverdacht gegenüber den bestehenden Verwaltungseinheiten umfaßt dieser Ansatz nicht. Es geht um ein strukturelles Anliegen.

Zu 3.)

Punkt 5.2 Absatz 1 der RRL LHD sieht vor, im Ausnahmefall den Eigenanteil durch Eigenleistung erbringen zu lassen.

Der Eigenanteil ist ein probates Mittel, Eigenverantwortungsbezug herzustellen. Über das Erfordernis im Ereignisfall Spenden eintreiben zu müssen, wird die Rückanbindung der zum Teil vereinzelt geneigten Förderanliegen in den

zwischen-gesellschaftlichen Bereich befördert. Gruppierungen sehen sich angehalten ihre Vorstellungen gegen die Interessen der Stadtgesellschaft abzuwägen. Die Maßgabe, hier eigene Leistungen zu veranlassen, unterläuft das Anliegen. Die Verwaltung ist schon nicht in der Lage unter darstellbarem Verwaltungsaufwand die Leistungskraft zu bemessen.

Letztlich ist die Inanspruchnahme des Mindestlohngesetzes unangemessen. Der Mindestlohn soll die tatsächliche, angemessene Entlohnung gegen ausbeuterische Markttendenzen absichern. Keinesfalls ist das Mindestlohngesetz darauf abgestellt, gesellschaftliche Anliegen über die virtuelle Bemessung von Leistungseinheiten zu befördern. Geboten erscheint hingegen die Ausreichung von Förderung an eine tarifgebundene Entlohnung von abhängig beschäftigten Mitarbeitern zu binden.

Zu 4.)

Punkt 5.1, erster Anstrich der RRL LHD bestimmt Grundsätze, die einige Sozialeinheiten mit verstärkt förderungsbedürftigen Anliegen unter Umständen nicht zu leisten vermögen. Diese können jedoch Aufgaben für die Gesellschaft leisten, die den Umfang eines Kleinprojektes übersteigen.

Das Ansinnen der Grundsatzbestimmung erscheint unbedingt sinnfälliger. Es fehlen hier aber Maßstäbe für die Ausnahmen.

Zu 5.)

Auf Seite 5 III Satz 3 der Begründung kündigt der Bürgermeister an, die Antragstellung elektronisch abzubilden.

Engagierten Sozialeinheiten besitzen ggf. nicht notwendig die soziale Stärke zur Vorhaltung einer, für die netzbasierte Antragstellung erforderlichen Infrastruktur.

Darüberhinaus streben Bürger mitunter aus wohlüberlegtem Grund die Abkehr von der zwischenzeitlich tief in die persönlichen Belange eingreifenden technischen Netzstruktur an. Tragende Vorstellungen der Lebensführung im Hinblick auf Werte und Naturverbundenheit greifen hier. Diese Teile der Gesellschaft sind erfahrungsgemäß nicht abgeneigt, sich in gesellschaftlichen Anliegen zum Wohle der Gemeinschaft zu engagieren. Eine Förderungsrichtlinie sollte diese Gruppierungen nicht aus Gründen der Verwaltungseffizienz belasten.

Zu 6.)

Ein ergänzender Hinweis stellt den grundsätzlichen Ausschluß von Rückforderungen bei veränderten Kostenprognosen fest. Dies wird gegen „nachteilige Auswirkungen“ für den Antragsteller abgewogen. Die Abwägung ist unschlüssig! Dem Antragsteller steht in keinem Fall, auch nicht in demjenigen „der Entwicklung“ irgendein

Anspruch zu. Steigen die Kosten ist dies in allen Fällen der
Projektförderung das Problem des Antragstellers.

Antragsteller können jedoch ihre Prozessabläufe optimieren. Ein
starker Impuls sollte sie veranlassen, dies unbedingt vor der
Antragstellung zu unternehmen. Diesen Impuls bildet die in
Abhängigkeit zum Kostenrahmen wachsende Erfolgsaussicht.

Ein Anreiz Kosten erhöht anzusetzen, bedarf es nicht.

Falk Breuer

Michael Kater

Thomas Ladzinski

Martin Plötze

Timo Westfeld